

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „5. Planänderung für den PFA 5.1, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken“, Bahn-km 125,397 bis 134,514 der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte in der Hansestadt Stendal und Hansestadt Gardelegen

Mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 23.12.2025, Az. 631ppa/006-2316#008 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 28.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 10.02.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (E-Mail: Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der Gleisanlagen inkl. des Tiefbaues und des Kabeltiefbaues der Strecke 6107 (Lehrter Stammbahn) und zweier Lärmschutzwände
- Rückbau einer Lärmschutzwand um 20 m an der Strecke 6107

- Erhöhung des Fundamentes der Stützen von Straßenüberführungen
- Änderung des Anprall- sowie Berührungs-/ Übersteigschutzes an den Straßenüberführungen an den derzeit gültigen Stand der Technik
- Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung (Neubau Netzersatzanlagen (NEA), Heißläuferortungsanlagen (HOA) inklusive Zufahrten, Betonschaltheus sowie Leit- und Sicherungstechnik (LST))
- Umsetzung neuer Landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Maßnahmen des 5. Planänderungsverfahrens
- temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen inklusive temporäre Sicherung von Kabeln und Leitungen Dritter, Baustraßen sowie bauzeitliche Gleisüberfahrten), temporäre Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Anpassung von Lärmschutzwänden, Anpassung von Drittanlagen, Erneuerung von Streckennebenanlagen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, den Denkmalschutz, das Abfallrecht, landwirtschaftliche Belange und den Schutz der Versorgungsträger.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel

anzugeben. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Halle (Saale), 14.01.2026